

Satzung des Vereins Für Kindheit und Jugend e.V.



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Für Kindheit und Jugend e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 3 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung:

- der Jugendhilfe
- des Schutzes von Ehe und Familie

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, z.B. Bereitstellung von Schulmaterialien oder schulischen Hilfsmitteln, Freizeitangeboten wie z.B. Theaterbesuchen, Ausflügen oder Bastelangeboten, das Angebot von Elternberatung und Elternkursen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Fördermitgliedsbeiträge
- c.) Geld- und Sachspenden
- d.) Sonstige Zuwendungen und Fördermittel
- e.) Zuschüsse

§ 5 Beiträge

Es werden Geldbeiträge als regelmäßige, jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

Das Recht der Mitglieder, den Verein darüber hinaus mit Spenden oder Sachzuwendungen zu unterstützen, bleibt unbenommen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge nicht mehr zurückerstattet.

Die Fördermitgliedsbeiträge unterliegen nicht der Beitragsregelung für Mitglieder, sondern sind freiwillig in Höhe, Art und Zeitpunkt.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die an den Zwecken des Vereins interessiert ist und den Verein nach Kräften unterstützen will.

Es gibt ordentliche stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und durch finanzielle oder materielle Zuwendungen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins gestellt, der Vorstand entscheidet über die Begründung der Mitgliedschaft.

Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Erworben wird die Mitgliedschaft mit der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein den Zweck des Vereins schädigender Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegen-

über dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben. Innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zum Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Dabei fungiert der Kassierer gleichzeitig als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe des Abschlusses und der Kündigung von Miet- und Arbeitsverträgen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu berufen. Der Vorsitzende und der eventuell vom Vorstand satzungsgemäß berufene Geschäftsführer vertreten den Verein als juristische Person in allen amtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Sie sind dabei jeweils allein zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorsitzende kann auch zum Geschäftsführer berufen werden. In diesem Fall vertritt der geschäftsführende Vorsitzende als juristische Person den Verein in allen amtlichen und finanziellen Angelegenheiten.

Die Vorstandsmitglieder sind in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied ehrenamtlich tätig.

Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder des Vereins andere Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gegen angemessene Vergütung ausüben.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches

gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen. Die Erteilung von Untervollmacht bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder verteilt und Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Er muss diese Satzungsänderungen den Mitgliedern auf der nächsten einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Haftung des Vorstandes oder seiner Vertretung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zusätzlich muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Mitgliederversammlungen sind mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an-

wesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung, die Übertragung des Vermögens des Vereins oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform können nur gefasst werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und die Hälfte aller Fördermitglieder in der Versammlung anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist nach mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von der 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Feststellungen zu Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und Fördermitglieder, die Tagesordnung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung und den genauen Wortlaut bei Satzungsänderungen enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, über Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung und Zuerkennungsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung der Förderung der Jugendhilfe.